

Bau- und Strassenlinienplan Gänsbühlgartenweg Erläuterungsbericht (Mitwirkungsverfahren)

Der Bau- und Strassenlinienplan (BSP) Gänsbühlgartenweg erstreckt sich ab der Einmündung in den Fulebachweg in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung in die Geispelgasse. Im BSP Gänsbühlgartenweg ist die im Strassennetzplan vorgesehene Verkehrsfläche definiert, ebenfalls sind die Abstände, welche Bauten von der Verkehrsfläche einzuhalten haben, festgelegt. Im Weiteren dient er als Grundlage im Falle einer Strassenkorrektur. Der BSP ist auf der Basis folgender gesetzlicher Bestimmungen erstellt:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22.6.1979 (in Kraft gesetzt am 1.1.1980)
- Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8.1.1998 (in Kraft gesetzt am 1.1.1999), §§ 31, 32 und 35 sowie §§ 95-98
- Strassenreglement vom 22.11.2005 (mit RRB vom 18.3.2008 genehmigt), §§ 6 und 17
- Strassennetzplan Siedlung vom 22.11.2005 (mit RRB vom 17.6.2008 genehmigt).

Der Gänsbühlgartenweg liegt im Siedlungsgebiet von Muttenz in den Fluren "Fulebach" (nordwestlicher Teil) und "Geispelgarte" und ist rund 265 Meter lang. Die an den Gänsbühlgartenweg angrenzenden Grundstücke liegen beidseits in der Wohnzone W1a, einzig das äusserste nordöstlich der Einmündung in die Geispelgasse gelegene Grundstück 832 befindet sich in der Kernzone. Im Strassennetzplan Siedlung ist der Gänsbühlgartenweg als Erschliessungsstrasse klassifiziert. Er liegt in der Tempo-30-Zone, welche das gesamte Siedlungsgebiet südlich der Strassenzüge Baselstrasse/Hauptstrasse/Prattelerstrasse umfasst.

Die Fahrbahnbreite von Erschliessungsstrassen beträgt gemäss den Vorgaben im Anhang 1 des Strassenreglementes zwischen 5.00m und 6.00m. Im aktuellen Bestand variiert die tatsächliche Fahrbahnbreite zwischen rund 4.2m (ohne wasserführenden Randabschluss) und 5.0m (beidseitig mit neuerer Überbauung). Mit einer Ausnahme (wo die Breite der Strassenparzelle lediglich etwa 4.5m beträgt) wurden im Zuge zurückliegender Bauvorhaben von privaten Anstössern alle Flächenbereinigungen zur Strassenparzelle bereits durchgeführt. Diese basierten teilweise noch auf den Vorgaben des alten, ausser Kraft gesetzten Strassenreglementes und Strassennetzplans aus dem Jahr 1979 und sahen eine Fahrbahnbreite von 5.00m oder eingerechnet um den beidseitig situierten Randabschluss aus Granit-Stellplatten von je 8cm Stärke eine Breite der Strassenparzelle von 5.16m vor. Für eine davon abweichend grössere Fahrbahnbreite und Parzellenbreite ist auch nach heutigem Ermessen kein Bedarf absehbar. Der Abstand der Baulinien zu den Strassenlinien für die im Siedlungsgebiet angrenzenden Grundstücke beträgt, gestützt auf einen Beschluss des Gemeinderates vom 9.12.1998 in der Regel 5.00m, resp. in einer Hanglage talseits 4.00m. Da der Gänsbühlgartenweg beinahe parallel zu den Höhenlinien des Hangs verläuft, ist der talseitige Baulinienabstand anzuwenden.

Die Bau- und Planungskommission als beratende Fachkommission des Gemeinderates hat dem Entwurf des BSP Gänsbühlgartenweg am 3.4.2017 zugestimmt.

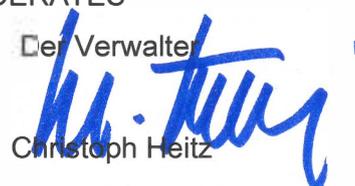
IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident



Peter Vogt

Der Verwalter



Christoph Heitz